KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 1. Oktober 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE A 682

Nummer: A 682
Protokoll-Nr.: 1175
Eröffnet: 14.09.2021 / Finanzdepartement

Anfrage Piazza Daniel und Mit. über den Mindeststeuersatz und die Auswirkungen des Drucks der G7 und der OECD auf den Kanton Luzern

Zu Frage 1: Die Steuerlast für Unternehmen im Kanton Luzern ist mit rund 12 bis 13 Prozent tiefer als der geforderte Mindestsatz von 15 Prozent. Wie beurteilt der Regierungsrat die potenziellen Auswirkungen für die Unternehmen im Kanton Luzern?

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die angestrebte Verschiebung von Besteuerungsrechten in Marktstaaten für Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und einer Gewinnmarge von über 10 Prozent (Säule 1) nur wenige Schweizer Konzerne sowie Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen betrifft. Im Kanton Luzern werden rund 40 Unternehmen von international tätigen Konzernen von dieser Massnahme betroffen sein. Betreffend den Mindeststeuersatz von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Millionen Euro (Säule 2) geht man davon aus, dass diese Umsatzschwelle von rund 200 Schweizer Unternehmen sowie zusätzlich einer Vielzahl von in- und ausländischen Tochtergesellschaften überschritten wird. Im Kanton Luzern werden voraussichtlich total rund 220 Unternehmen diese Schwelle erreichen. Die von den Säulen 1 und 2 betroffenen Unternehmen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils 30 bis 40 Prozent der von juristischen Personen vereinnahmten Steuern entrichtet. Bevor die Detailarbeiten der OECD nicht abgeschlossen und die vom Bund vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen in der Schweiz nicht bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Steuerleistungen von den betroffenen Luzerner Unternehmen nicht abgeschätzt werden. Auch ist nicht bekannt, wie diese Konzerne auf die kurz nach Umsetzung der Steuerreform STAF auf den 1. Januar 2020 erneut veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen reagieren werden.

Zu Frage 2: Welche Rahmenbedingungen sind sowohl für die im Kanton Luzern ansässigen internationalen Konzerne, aber auch für alle einheimischen KMU zu schaffen, damit diese im Kanton Luzern weiterhin erfolgreich bleiben können?

Die OECD sieht vor, bis Ende Kalenderjahr 2021 die technischen Details für die Umsetzung der geplanten Steuerreform zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Parallel zu den Arbeiten der OECD erarbeitet das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit weiteren Departementen und unter Einbezug von Kantonen, Städten, Wirtschaft und Wissenschaft bis im 1. Quartal 2022 Vorschläge aus, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sichern und international akzeptiert sind. Neben den Massnahmen zur Umsetzung der geplanten Steuerreform werden weitere Kompensationsmassnahmen geprüft, wie die Schweiz der drohenden Verschlechterung der Standortattraktivität begegnen soll. Zur Diskussion stehen

etwa Entlastungen bei andern Steuern (wie Stempelabgaben und Verrechnungssteuern), Steuerentlastungen für Mitarbeitende, Entlastungen bei den Sozialabgaben, Zuschüsse bei den Sozialversicherungskosten, verstärkte Innovationsförderung durch Subventionen (Forschungsbeiträge), Vereinfachungen bei den Arbeitskontingenten, Liberalisierungen im Arbeitsrecht, Regulierungsbremse etc. Die meisten dieser Massnahmen bedingen entsprechende Änderungen des Bundesrechts.

Zu Frage 3: In welchen Themenbereichen (z. B. Abzüge usw.) sieht der Regierungsrat im Rahmen des «Swiss Finish» Spielraum, um in der Umsetzung der eigenen Steuergesetzgebung den Kanton Luzern steuerlich attraktiv zu halten?

Bevor die Detailarbeiten der OECD nicht abgeschlossen und die vom Bund vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen in der Schweiz nicht bekannt sind, ist eine fundierte Beurteilung der optimalen Reaktion auf die sich abzeichnende Einführung einer globalen Mindeststeuer schwierig.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat diesen teilweisen Souveränitätsverlust vor dem Hintergrund, dass die Schweiz wohl das einzige Land auf der Welt ist, wo das Volk selber seine eigenen Steuern beschliesst, im Einklang mit den direktdemokratischen Gepflogenheiten unseres Landes?

Grundsätzlich ist die Schweiz autonom. Es gibt aber international breit anerkannte Standards, die auch breit akzeptiert sind. Im vorliegenden Fall muss die Schweiz abwägen, ob sie den autonomen Weg gehen will, oder ob sie die international anerkannten Standards übernimmt, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Voraussichtlich wird sich die Schweiz im vorliegenden Fall dem international beschlossenen Vorgehen anschliessen. Sie wird dabei versuchen, durch geschicktes Verhandeln ihren beschränkten Einfluss optimal zu nutzen.

Zu Frage 5: Über welche Informationen zum Zeitplan bezüglich der Umsetzung der Steuergesetzgebung auf der Bundes- und im Anschluss daran auf der Kantonsebene verfügt der Regierungsrat bereits?

Für die nächsten bekannten Schritte verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2. Die Steuerreform der OECD soll auf 2023 in Kraft treten. Ob sich diese sehr sportliche Zielvorstellung realisieren lässt, ist ungewiss. Unklar ist aktuell auch, welcher zeitliche Spielraum den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung allenfalls verbleibt. Bevor die auf Bundesebene voraussichtlich im 1. Quartal 2022 erarbeiteten Vorschläge, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sichern und international akzeptiert sind, nicht vorliegen, machen Umsetzungsmassnahmen auf Kantonsebene aufgrund der fehlenden Informationen und der aktuellen Datenlage unseres Erachtens keinen Sinn. Wir werden aber die Entwicklung aufmerksam verfolgen. Eine umfassende Analyse samt der sich aufdrängenden gesetzlichen Massnahmen und einer Finanzstrategie unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte für den Kanton Luzern, wie sie die Motion M 694 von Hunkeler Yvonne fordert, werden wir Ihrem Rat im Rahmen einer Botschaft unterbreiten.

Zu Frage 6: Welche Dispositionen haben andere Kantone, namentlich Zentrumskantone sowie die Kantone der Zentralschweiz, bereits getroffen und inwiefern sind diese auch für den Kanton Luzern von Interesse?

Solche Dispositionen sind uns nicht bekannt. Auch die anderen Kantone stehen vor dem gleichen Dilemma wie der Kanton Luzern, dass die Ungewissheit aktuell noch sehrt hoch ist.

Zu Frage 7: Welche Dispositionen beabsichtigt der Kanton Luzern wann zu treffen, um rechtzeitig auf die absehbaren Veränderungen vorbereitet zu sein?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5. Bleibt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Kanton Luzern anlässlich der letzten Revision des Steuergesetzes (StG) bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Mindeststeuer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geschaffen hat (§ 81 Abs. 2 StG). Insoweit relativiert sich sein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Gegensatz zum Bund und zu den meisten Kantonen etwas.